

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr Personen als dem in § 3 festgelegten Personenkreis	Jede Person	Bis zu 200 Euro
§ 3a Satz 1	Zuwiderhandeln gegen das Verbot für Ansammlungen	Jede beteiligte Person	200 bis 400 Euro
§ 3a Satz 1	Zuwiderhandeln gegen das Veranstaltungsverbot	Veranstalter	1000 bis 4000 Euro
§ 3a Satz 2	Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 4	Teilnahme an einer Zusammenkunft im privaten Bereich mit mehr Personen als dem in § 4 festgelegten Personenkreis	Jede Person	Bis zu 100 Euro
§ 5	Verbotswidrige Teilnahme an Bestattungen über den engsten Familienkreis hinaus	Jede Person, die nicht zum zulässigen Personenkreis zählt	bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Nichteinhaltung der Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Abstandsregeln oder der Hygieneregeln bei gemeinsamen Gottesdiensten und Gebeten	Verantwortliche,	Bis zu 1000 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriger Betrieb eines Gaststättengewerbes	Inhaber der Gaststätte	1000 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie verbotswidrige Zurverfügungstellung von Unterkünften für Übernachtungen zu privaten touristischen Zwecken	Inhaber, Pächter	1000 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 4	Verbotswidriger Betrieb von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	1000 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 1 und 2	Unterlassen der Steuerung des Zugangs und von Zugangskontrollen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	500 bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 7	Verbotswidrige Abgabe von Speisen und Getränken in Spielhallen	Betreiber, Inhaber	500 bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 9 Satz 1	Verbotswidriger Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung	Betreiber	1000 bis 4000 Euro

§ 7 Absatz 9 Satz 2	Durchführung des Trainingsbetriebs bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen der Nummer 1 bis 11	Trainer, Sportler	Bis 200 Euro
§ 7 Absatz 9 Satz 3 und 4	Trainingsbetrieb im Berufssport bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Satz 2 Nummer 4 bis 11, Verstoß gegen das Gebot in Satz 3, in Kleingruppen zu trainieren	Trainer, Sportler	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 10	Betrieb von zoologischen Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen ohne Einhaltung der Hygieneanforderungen oder ohne Begrenzung der Besucherzahl oder Öffnung von Innenanlagen	Betreiber	500 bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 12	Keine Sicherstellung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen	Betreiber oder sonst Verantwortlicher	500 bis 2000 Euro
§ 8 Absatz 1	Unbefugtes Betreten einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	Person, die die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1 und 2	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 5	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 5 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro
§ 11 Absatz 1 und 2	Verbotswidriger Betrieb der Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks und von Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen der Hochschulen trotz Betriebsuntersagung	Inhaber des Betriebs	Nicht unter 1000 Euro
§ 12	Das verbotswidrige planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln	Unternehmer	200 bis 3000 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des

Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.